

Stand: 22.04.2018 09:55:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/20425

"Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)"

Vorgangsverlauf:

1. Gesetzentwurf 17/20425 vom 30.01.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 123 vom 07.02.2018
3. Ausschussprotokoll Nr. 91 des KI vom 11.04.2018
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/0 des KI vom 19.04.2018

Gesetzentwurf 17/20425 vom 30.01.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Franz Schindler

Abg. Dr. Florian Herrmann

Abg. Eva Gottstein

Abg. Katharina Schulze

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 d** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-
Neuordnungsgesetz) (Drs. 17/20425)**

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Joachim Herrmann. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sie haben eine umfassende Novellierung des Bayerischen Polizeirechts vor sich. Das erste der drei Ziele dieser Novelle ist die Umsetzung des EU-Datenschutzrechts bei der Polizei. Konkret bedeutet das eine Erweiterung der Benachrichtigungs-, Auskunft- und Löschpflichten zugunsten von durch Polizeimaßnahmen betroffenen Personen. Der Leitgedanke dabei ist, diese hochkomplexe Materie so zu regeln, dass alle Beamten im täglichen Dienst praxisgerecht arbeiten können.

Das zweite Ziel der Novelle ist es, unsere Regelungen an die verschärften Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Das bedeutet zum Beispiel Richtervorbehalte, etwa für längerfristige Observationen, verdeckte Ermittler und für Vertrauenspersonen. Daneben brauchen wir dezidierte Regelungen für die eingeschränkte Weiterverwendung und Übermittlung personenbezogener Daten aus verdeckten Maßnahmen. Darüber hinaus müssen Daten aus besonders sensiblen Maßnahmen, zum Beispiel aus der Aufzeichnung überwachter Telefongespräche, durch eine unabhängige Stelle vorab darauf gesichtet werden, ob darin der Kernbereich privater Lebensführung betroffen ist. Hierzu soll eine neue Zentralstelle für Datenprüfung beim Polizeiverwaltungsamt geschaffen werden.

Das dritte und gleichfalls wesentliche Ziel der Novelle ist die Weiterentwicklung der präventiv-polizeilichen Eingriffsbefugnisse, unter anderem mit Blick auf die fortschrei-

tende technische Entwicklung und die Notwendigkeit effizienter Terrorabwehr. Lassen Sie mich einige Beispiele aus dem umfangreichen Gesetzespaket vorstellen: Wir wollen das Instrument der DNA-Untersuchung besser für die Gefahrenabwehr nutzen. In bestimmten Fällen ist eine sichere Identifizierung von Gefährdern nicht möglich. In diesen Ausnahmefällen soll die Polizei die Befugnis zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters als Ergänzung zu normalen erkennungsdienstlichen Maßnahmen, zum Beispiel der Abnahme von Fingerabdrücken usw., haben.

Daneben wollen wir eine klare Rechtsgrundlage für die DNA-Untersuchung von Spurenmaterial unbekannter Herkunft. Konkret bedeutet das: Werden in einer Wohnung Materialien für eine Bombe gefunden, ohne dass zunächst erkennbar ist, wer der Gefährder ist, kann der Kreis der potenziellen Gefährder mittels der DNA-Untersuchung eingegrenzt und damit die Identifizierung erleichtert werden. In einem derartigen Fall, aber auch bei vielen anderen polizeilichen Ermittlungsmaßnahmen, besteht außerdem die Gefahr, dass das gewünschte Ergebnis durch so genannte Trugspuren zunichte gemacht wird. Es kommt immer wieder vor, dass versehentlich die DNA eines Tatortermittlers in die Untersuchungen gerät. Aufgrund dieser falschen Spuren geht dann bei den Ermittlungen wertvolle Zeit verloren.

Um diese Gefahr auszuschließen, soll jetzt eine klare Rechtsgrundlage für eine so genannte Trugspurendatei geschaffen werden. Das bedeutet, dass die DNA von Personen, die regelmäßig Umgang mit Spurenmaterial haben, zum Beispiel Personen aus der Rechtsmedizin oder aus dem Landeskriminalamt, mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung in die Datenbank aufgenommen werden kann. So können aufwendige Ermittlungen in die falsche Richtung vermieden werden.

Auch beim Thema Sicherstellung müssen wir mit der Zeit gehen. Zukünftig soll die offene Sicherstellung auch bei nichtkörperlichen Dingen möglich sein. Im Finanzbereich sind das etwa unbare Vermögenswerte, zum Beispiel Forderungen, virtuelle Währungen wie zum Beispiel Bitcoins, aber auch Daten. Diese virtuellen Materialien sollen sichergestellt werden können. Beispielsweise kann eine solche Sicherstellung erforder-

lich sein, um einen rechtmäßigen Inhaber vor Verlust zu schützen oder um zu verhindern, dass Bitcoins für illegale Käufe genutzt werden. Gerade im Finanzbereich darf es keinen Unterschied machen, ob es sich um inkriminiertes Bargeld oder um Buchgeld handelt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, obwohl sich die Kriminalität immer stärker ins Internet verlagert, wollen wir im präventiven Bereich bei Gefahren für bedeutende Rechtsgüter die sogenannte Postsicherstellung ermöglichen. Gerade bei verdeckten Bestellungen von Waffen über das Darknet wird für die Auslieferung häufig der konventionelle Postweg genutzt. Diese Postsendungen müssen natürlich sichergestellt werden, wenn die Polizei darauf aufmerksam wird.

Im Hinblick auf den Grenzschutz wird nun ausdrücklich klargestellt, dass die bayerische Polizei die gleichen Befugnisse wie die Bundespolizei hat, wenn sie im Auftrag oder mit Zustimmung des Bundes grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnimmt. Dies ist im Hinblick auf die Wiedereinführung einer bayerischen Grenzpolizei schon jetzt sehr wichtig.

Auch im technischen Bereich muss die bayerische Polizei fit für die Zukunft sein. Deshalb ist eine klare Regelung für die Anfertigung offener Bild- und Tonaufnahmen mittels Bodycam vorgesehen. Die Bodycams wurden in einem vielversprechenden Pilotversuch getestet und sollen dem Eigenschutz der Polizeibeamten und dem Schutz Dritter dienen. Ich werde die Ergebnisse des Pilotprojekts dem Bayerischen Landtag in absehbarer Zeit vorlegen. Ohne vorgreifen zu wollen, sage ich: Die ersten Ergebnisse deuten klar darauf hin, dass ein potenzieller Täter gegenüber einem Beamten, wenn er die polizeilichen Aufnahmen wahrnimmt, häufig weniger aggressiv reagiert. Allein die Tatsache, dass ein Polizeibeamter eine Bodycam trägt und die Aussagen und Handlungen eines potenziellen Täters aufnimmt, führt dazu, dass sich mancher Täter eher zurückzieht, statt mit der Faust zuzuschlagen.

Auch bei der sonstigen Videokameratechnik gibt es neue Entwicklungen, etwa bei der automatischen Bilderkennung. Wir wollen daher zukunftsicher und rechtsklar regeln, dass bestimmte Muster automatisch erkannt werden können. Dies könnte zum Bei-

spiel ein allein stehender Koffer am Bahnsteig oder ein bestimmtes verdächtiges Verhalten von Personen sein. Unter strengeren Voraussetzungen wollen wir mittels Echtzeitlichtbildabgleichs die Identität eines eventuellen Gefährders feststellen.

Schließlich wollen wir mit dieser Gesetzesnovelle auch eine klare Regelung für den Einsatz von Drohnen schaffen. Drohnen stellen eine wichtige Ergänzung der Hilfsmittel der Polizei dar, etwa bei der Videoüberwachung, bei der Ortung von Handysignalen oder bei der Vermisstensuche. In solchen und anderen Fällen können Drohnen eine wichtige und ergänzende Hilfe leisten. Drohnen können eingesetzt werden, wenn beispielsweise ein Polizeihubschrauber witterungsbedingt nicht zur Verfügung steht.

Meine Damen und Herren, diese und eine Fülle weiterer Details sind in dieser umfassenden Polizeirechtsnovelle enthalten, die Ihnen vorliegt. Es ist bekanntlich seit jeher Bayerns Markenkern, alles Menschenmögliche für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zu tun. Diese Gesetzesnovelle schreibt diesen Erfolgsweg fort. Ich bitte Sie herzlich um Ihre Unterstützung, damit wir diesen Weg weiter erfolgreich gehen können.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. – Ich eröffne die Aussprache. Als erster Redner hat der Kollege Schindler von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf umfasst 110 Seiten. Deswegen wird er gar nicht verteilt. Er ist sehr umfangreich, und Sie sollen offensichtlich nicht mit 110 Seiten eines PAG-Neuordnungsgesetzes belastigt werden. Es ist nicht möglich, innerhalb der sechs Minuten, die mir zur Verfügung stehen, zu diesem Riesengesetzentwurf auch nur einigermaßen umfassend Stellung zu nehmen. Deswegen möchte ich in der Ersten Lesung nur folgende Anmerkungen machen:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll eine EU-Richtlinie umgesetzt werden; das ist ausgeführt worden. Zudem soll die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den verfassungsgerichtlichen Anforderungen an die Ausgestaltung polizeilicher Eingriffsbefugnisse aus dem sogenannten BKA-Gesetz-Urteil in das Polizeiaufgabengesetz implementiert werden. Das betrifft neben dem, was der Herr Staatsminister schon angesprochen hat, auch Fragen des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung und Fragen des Schutzes von Berufsgeheimnisträgern und Richtervorbehalten usw. So weit, so gut.

Das sind wichtige Neuregelungen. Sie dürfen aber den Blick darauf nicht trüben, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch die polizeilichen Befugnisse in einem Umfang ausgeweitet werden sollen, wie das seit Einführung der Wohnraumüberwachung und der Telekommunikationsüberwachung vor mittlerweile zehn, fünfzehn Jahren nicht mehr der Fall war. Ich rede von der Ausweitung von Befugnissen wie der Anordnung von DNA-Analysen bis hin zu biogeografischen Identifizierungsmustern. Das ist eine Befugnis, die der Staatsanwalt nicht hat, wenn eine Straftat vorliegt. Der Staatsanwalt darf das nicht. Die bayerische Polizei soll es künftig dürfen. Ich rede von der Durchsuchung von Speichermedien bis hin zur Cloud. Ich rede vom Einsatz von Dashcams und Bodycams. Ich rede vom Einsatz von Verhaltens- und Gesichtserkennungssystemen. Ich rede von der Postbeschlagnahme und der Sicherstellung, vom Tracking und vom Betretungs- und Durchsuchungsrecht als Annexkompetenz.

Ich darf daran erinnern, dass die CSU das 2009 zusammen mit der FDP abgeschafft hat. Jetzt wird die Annexkompetenz wieder eingeführt. Die Möglichkeiten hierzu erscheinen in diesen Monaten noch günstig. Ich gehe davon aus, dass Sie diese Gelegenheit in wenigen Monaten nicht mehr haben werden. Also nutzen Sie die Gelegenheit noch schnell, um das wiedereinzuführen, was Sie vor ein paar Jahren auf Druck anderer herausgestrichen haben. Ich rede vom Einsatz verdeckter Ermittler und von V-Leuten im präventiven Bereich. Wir sind nicht dabei, Straftaten aufzuklären. Wir reden lediglich vom präventiven Bereich. Ich freue mich, dass nun eingeräumt wird, dass wir

bislang keine Rechtsgrundlage für den Einsatz von V-Leuten im präventiven Bereich hatten. Wir hatten bisher lediglich die Meinung des Landespolizeipräsidenten, dass das schon in Ordnung geht. Eine gesetzliche Regelung gab es bisher nicht. Das soll nun gemacht werden. Wir reden über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen, dem Zugriff auf informationstechnische Systeme und die Ermöglichung des Einsatzes von Handgranaten und sonstigen Explosivmitteln. Diese werden im Gesetz im Einzelnen genannt.

Meine Damen und Herren, das alles gilt im präventiven Bereich. Damit soll eine Gefahr bzw. eine drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut abgewehrt werden. Bedeutende Rechtsgüter können nach der Neufassung des Artikels 11 PAG durch das Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen auch Eigentumspositionen und Sachen sein. Ich weiß natürlich, dass man gut argumentieren kann, dass die Abwehr von Gefahren wichtiger ist als die Verfolgung begangener Straftaten. Wer das aber zu Ende denkt, der landet notwendigerweise bei einem Präventionsstaat, der die Freiheit seiner Bürger einschränken muss, wenn er verhindern will, dass Straftaten überhaupt entstehen oder begangen werden. Hier stellt sich schon die Frage, ob wir das wollen.

Der vorliegende Gesetzentwurf kann nicht für sich alleine beurteilt werden, sondern muss im Zusammenhang mit dem bereits beschlossenen Gesetz zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen und dem ebenfalls bereits beschlossenen neuen Bayerischen Verfassungsschutzgesetz vom Frühjahr 2016 gesehen werden. Auch mit den genannten Gesetzen sind Befugnisse ausgeweitet und Eingriffsschwellen abgesenkt worden. Begründet wurde und wird das Ganze, so auch dieser Gesetzentwurf, mit der allgegenwärtigen Bedrohungslage durch den islamistischen Terrorismus. Jedoch wird ausgeblendet, dass Bayern Gott sei Dank und dank unserer Polizei das sicherste Bundesland Deutschlands und Deutschland das sicherste Land in Europa und Europa die sicherste Region in der Welt ist. Die Sicherheitslage ist so gut, weil wir eine gute Polizei haben, ohne die Befugnisse, die Sie jetzt neu einführen wollen.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Die Welt ändert sich!)

Meine Damen und Herren, übertüncht wird auch, dass die neuen Befugnisse nicht nur der Abwehr von terroristischen Gefahren dienen sollen, sondern generell zur Abwehr von Gefahren bzw. sogar von drohenden Gefahren.

Meines Erachtens kann die sehr umfangreiche und detaillierte Kritik des Herrn Prof. Dr. Petri nicht einfach als "typisch Datenschützer", "typisch Täterschützer" abgetan werden. Das kennen wir ja. Er führt aus, dass die Ausweitung des polizeilichen Befugniskatalogs und die konsequente Herabsenkung der Einschreitschwellen Sorge bereiten. Er stellt die Frage, ob die sogenannte Überwachungsgesamtrechnung noch stimmt. Meine Damen und Herren, wir werden dieser Frage nachgehen. Wir werden dazu auch eine Anhörung durchführen.

Zum Schluss möchte ich noch sagen: Das ist kein Gesetz für den polizeilichen Alltag. Das ist ein Gesetz für die 4. Qualifikationsebene. Das ist ein Gesetz für Leitende Polizeidirektoren. Da bekommen wir auch zwölf neue Stellen. Wir bekommen auch zwölf neue Richterstellen. Das ist ein Gesetz für diejenigen ganz oben in der Polizei, die dann, wenn Gefahr in Verzug ist, Befugnisse bekommen sollen, die ein Staatsanwalt und ein Richter nicht haben. Das bitte ich bei der weiteren Diskussion zu bedenken.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Dr. Herrmann von der CSU das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Florian Herrmann (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Kollege Schindler! Es wird Sie nicht wundern, aber ich bin im Gegensatz zu Ihnen der Auffassung, dass der Innenminister mit dem umfangreichen Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts einen Gesetzentwurf vorgelegt hat, den man in der Tat als vorbildlich bezeichnen muss.

Das Polizeiaufgabengesetz ist das Herzstück des Polizeirechts. Es stellt die gesetzliche Grundlage für das Handeln von über 40.000 Polizistinnen und Polizisten in Bayern dar. Es ist gewissermaßen der rechtliche Werkzeugkasten und das rechtliche Handwerkszeug der Polizei, da es regelt, welche Befugnisse die Polizistinnen und Polizisten haben, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Der Gesetzentwurf, der in der Tat sehr umfangreich und kompliziert ist, ist im Detail natürlich Spezialmaterie für Polizisten und andere Experten des Polizeirechts, des Datenschutzrechts und des Verfassungsrechts. Wenn man die Sprache der Juristen in die Praxis übersetzt, dann bedeutet diese Neufassung des PAG, dass sich der Freistaat einer doppelten und gewissermaßen gegensätzlich anmutenden Herausforderung stellt.

Die eine Herausforderung lautet: Welche Befugnisse geben wir unserer Polizei an die Hand – und zwar heute, nicht vor 70 Jahren, nicht vor 20 Jahren, sondern heute und mit Blick auf die nahe Zukunft –, um Kriminalitätsphänomenen so zu begegnen, dass Straftaten, so gut es möglich ist, gar nicht erst begangen werden können, dass Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger, vor allem Leib und Leben sowie Gesundheit, Eigentum und andere Grund- und Freiheitsrechte, nicht verletzt, sondern durch den Staat wirksam geschützt werden?

Die andere Herausforderung lautet: Wie sind diese Befugnisse auszugestalten, damit sie unseren hohen Anforderungen an rechtsstaatliches Handeln gerecht werden? Wie wird dabei die Privatsphäre, zu der auch der möglichst weitreichende Schutz der persönlichen Daten der Menschen gehört, gewährleistet? Es geht also um nichts Geringeres als um das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit, das im Rechtsstaat immer wieder aufs Neue austariert werden muss. Sicherheit und Freiheit sind ein ungleiches Geschwisterpaar, aber trotzdem zwei Seiten derselben Medaille. Wir sagen: Freiheit braucht Sicherheit; denn die Sicherheit ist die Voraussetzung für die Freiheit.

Es ist also in der Tat eine Frage der politischen Schwerpunktsetzung und der politischen Grundeinstellung, ob es sich der Staat zum Ziel setzt, alles Menschenmögliche zu tun, um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf muss dabei folgende Aspekte berücksichtigen und zu einem praxistauglichen Ausgleich bringen, wobei die richtige Lagebewertung gerade im Sicherheitsbereich ganz wichtig ist: Da sind einerseits die neuen Herausforderungen angesichts neuer Kriminalitätsphänomene. Die zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche trägt dazu bei, dass viele Kriminelle nur noch digitale Spuren hinterlassen und dass es mit IT-Netzwerken neue Tatmittel, aber auch neue Ziele von Straftaten gibt. Als Stichwort nenne ich nur Kritische Infrastruktur. – Andererseits bedroht auch der internationale Terrorismus zunehmend unsere Sicherheit.

Schließlich gibt es neue Technologien, deren Einsatz für die Abwehr von Straftaten möglich und sinnvoll ist. Diesen Einsatz erwarten die Bürgerinnen und Bürger, weil wir neue technische Möglichkeiten eben nicht nur den Straftätern überlassen dürfen. Dies alles muss in einem zeitgemäßen und wirksamen Polizeiaufgabengesetz berücksichtigt werden; denn wir wollen wirksame Gesetze und keine Gesetzesattrappen.

Gleichzeitig müssen auch die Herausforderungen des Datenschutzes und die Anforderungen unserer freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung berücksichtigt werden. Big Data und das Internet der Dinge bestimmen schon heute unsere Lebenswirklichkeit. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von den staatlichen Stellen zu Recht ein Höchstmaß an Schutz und Rechtsstaatlichkeit.

Unser Anspruch lautet also: Wir wollen alles Menschenmögliche tun, um die Menschen vor Straftaten in der realen und in der digitalen Welt zu schützen, und dabei gleichzeitig ein Höchstmaß an Rechtsstaatlichkeit gewährleisten. Ich meine, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist das sehr gut gelungen.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt einerseits die EU-Richtlinie 2016/680, die den Schutz bei der behördlichen Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der

Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten stärken soll. Es geht dabei unter anderem um die Einführung umfassenderer Rechte betroffener Personen zur Datenlöschung und Datenberichtigung, zur Auskunft von gespeicherten Daten sowie um umfängliche Hinweis- und Belehrungspflichten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt außerdem – das wurde bereits angesprochen – die Maßgaben der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Stichwort BKAG-Urteil von 2016. Dies bedeutet konkret die Einführung weiterer Richtervorbehalte für längerfristige Observationen, explizite Regelungen und Vorgaben betreffend den Einsatz von Vertrauenspersonen im PAG sowie eine Stärkung des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Zusammenhang mit verdeckter Datenerhebung. Auch in diesem Zusammenhang sind uns Transparenz und Datenschutz sehr wichtig. Es muss aber auch hierbei das richtige Maß gefunden werden. Dies gelingt mit dem Gesetzesentwurf, da der Datenschutz zwar Bürgerschutz sein muss, aber eben nicht zum Täterschutz werden darf.

Mir sind bei diesem Gesetzesentwurf aber besonders die neuen polizeilichen Befugnisse sehr wichtig. Wir setzen mit ihnen die Erfolgsgeschichte der robusten bayerischen Sicherheitsarchitektur konsequent fort. Ich verweise dabei zum Beispiel auf den Begriff der drohenden Gefahr, den wir bereits im letzten Jahr gesetzlich normiert haben; denn der Rechtsstaat darf nicht warten, bis Rechtsgüter der Menschen verletzt wurden, bis schwerste Straftaten – Stichwort Terroranschläge – eingetreten sind, sondern er muss rechtlich dazu in der Lage sein, dies im Vorfeld zu verhindern. Ich verweise auf die zukünftige Möglichkeit eines präventiven DNA-Abgleichs. Ich verweise auf die Regelungen zur Sicherstellung unbarer Vermögenswerte, Stichwort Bitcoins. Ich verweise auf die explizite gesetzliche Regelung für den Einsatz von Bodycams. Schließlich verweise ich auf die konkrete Regelung zum Einsatz von Drohnen.

Darüber hinaus wird nunmehr eine Vielzahl von Befugnissen konkret geregelt. Das sorgt für Rechtssicherheit des polizeilichen Handels und verbessert nachhaltig die Schlagkraft unserer Polizei. Der Gesetzentwurf stellt also neue Befugnisse und rechts-

staatliche Kontrollen in ein praxisgerechtes Verhältnis zueinander. Aus meiner Sicht handelt es sich daher um einen Meilenstein polizeirechtlicher Gesetzgebung.

Wir werden das umfangreiche Gesetz natürlich im Innenausschuss intensiv diskutieren. Gestern haben wir bereits eine Expertenanhörung gemeinsam mit dem Rechtsausschuss beschlossen, die wir durchführen werden. Am Ende werden wir über die Details diskutieren und möglicherweise die eine oder andere Ergänzung vornehmen. Wir werden jedenfalls eine dem Thema angemessene Diskussion führen.

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen in Berlin wurde vereinbart, ein neues Muster-PAG auf den Weg zu bringen. Wenn dieses Muster-PAG dem künftigen bayerischen PAG entsprechen würde und die anderen Länder diese Regelungen auch noch übernehmen würden, dann wären wir sicherheitspolitisch in ganz Deutschland ein sehr gutes Stück vorangekommen. In Bayern gehen wir diesbezüglich voran, weil wir es können, und vor allem, weil wir es politisch wollen, zum Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger; denn Freiheit braucht Sicherheit!

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat die Frau Kollegin Gottstein von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin.

Eva Gottstein (FREIE WÄHLER): (Von der Rednerin nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich den letzten Worten des Kollegen Dr. Florian Herrmann anschließen. Wenn es zu einer Koalition kommt, werden Sie an dieser Koalitionsregierung beteiligt sein, und dann werden wir Sie an Ihren Worten messen. Wenn Sie also sagen, das wird das große Vorbild für ein Muster-Polizeiaufgabengesetz werden, dann werden wir mal schauen.

Zunächst zur Ersten Lesung heute:

(Zuruf von der CSU: Wir sind nicht im Bundestag!)

– Na ja, aber wenn ich in der Koalition bin – – Wir werden sehen, was dann im Prinzip übrig bleibt!

Wir haben einen Gesetzentwurf vor uns liegen, der sehr umfangreich ist. Gott sei Dank wurde jetzt eine Expertenanhörung angekündigt. Ich denke, die ist sehr notwendig. Wir haben – das haben wir inzwischen bei vielen Diskussionen festgestellt – durch Expertenanhörungen einen Erkenntnisgewinn. Ich denke, hier wird noch manches sehr ausführlich diskutiert werden.

Zunächst geht es darum, dass wir uns mit diesem Gesetz an die europäischen Datenschutzvorgaben anpassen. Es geht auch um Vorschriften, die uns durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben werden. Es geht aber auch ganz klar um zahlreiche Ergänzungen bei den polizeilichen Befugnisnormen. Das sind sogar jede Menge, sonst wäre es nicht ein so großer Katalog geworden. Einiges muss man kritisch hinterfragen, auch wenn eines ganz klar ist: Wir FREIEN WÄHLER begrüßen grundsätzlich alle Bestrebungen, die eine effiziente und erfolgreiche Ermittlungsarbeit der Polizei fördern und verbessern. Es ist unumstritten: Wir haben zu tun mit Terrorismus, Extremismus, akuten Bedrohungslagen wie Wohnungseinbruchskriminalität, Drogenkriminalität und mit vielem mehr. Hier müssen die Befugnisse der Polizei selbstverständlich optimiert werden. Wir müssen dabei aber aufpassen, dass keine Überfrachtung polizeilicher Aufgaben stattfindet, zumal im Kontext der Tatsache, dass wir noch immer einen Personalmangel bei der Polizei haben. Den können wir nicht wegdiskutieren, auch wenn es Bemühungen gibt, ihn zu beseitigen. Wir reden von einem akuten Personalmangel bei der Polizei, der die nächsten zwei bis drei Jahre noch nicht aufgehoben ist. Das muss man natürlich in einem Zusammenhang sehen.

Man muss noch einen anderen Zusammenhang sehen: Wenn man mehr Daten erheben darf – auch wenn das in vielen Teilen sinnvoll ist –, wird die polizeiliche Ermittlungsarbeit dadurch nicht immer einfacher. Vor vielen Daten sieht man manchmal den Wald nicht mehr. Bei vielen Daten muss man deshalb fragen: Was braucht die Polizei?

– Zu viele Daten führen eher zu einer Überfrachtung und stehen manchmal sogar im Widerspruch zu datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Erweiterung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen, die Sicherung von DNA-Spuren, Einführung einer polizeilichen Meldeanordnung, Entbehrlichkeit rechtlichen Gehörs – also mit Richter – aufgrund bestimmter Umstände des Betroffenen, Durchsuchung von weitergehenden Speichermedien, offene Bild- und Tonaufnahmen, Postsicherstellung auch bei Kontaktpersonen, Speicherungen, Veränderungen, Nutzung von Daten, Kennzeichenerkennungssysteme – das alles klingt sehr gut. Es muss aber – so meine ich – sehr wohl mit konstruktiver Kritik begleitet werden. Das betrifft auch den Einsatz unbemannter Luftfahrtsysteme. Sehr vieles davon ist ohne Frage wünschenswert, und das Sicherheitsbedürfnis unserer Bevölkerung ist in all diesen Punkten sehr ernst zu nehmen. Die polizeiliche Ermittlungsarbeit vor Ort muss aber gut funktionieren können. Bei den vielen Aufgaben, die in diesem Katalog stehen, darf man Folgendes nicht aus den Augen verlieren: Nicht alles, was heute technisch machbar ist, macht Sinn. Was technisch möglich ist, muss dann aber auch für den Einsatz geschult werden. Hier stoßen wir auf immer größere Defizite. Der beste Taser, die beste Waffe nützt nichts, wenn man kaum mehr dazu kommt, die eigenen Leute daran zu schulen. Anfragen an die Staatsregierung belegen: Hier haben wir einen Schulungsbedarf, der teilweise nicht mehr gedeckt werden kann.

Nach wie vor ist die Präsenz der Polizei vor Ort entscheidend. Wir brauchen Qualität der Polizei, wir brauchen aber auch Quantität der Polizei. Das heißt, man braucht viele und bestausgebildete Polizisten. Hier sind viele Zusatzaufgaben sinnvoll. Wie gesagt, wir warten auf die Expertenanhörung und werden uns dann zu manchen Dingen konstruktiv, aber auch kritisch äußern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächste hat nun Frau Kollegin Schulze vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön.

Katharina Schulze (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! "Auf ein Neues!", würde ich sagen. Immer wenn die CSU Änderungen in der Innenpolitik vorbringt, werde ich erst einmal hellhörig. Ihnen gelingt der Spagat zwischen Schutz der Grundrechte auf der einen und der sinnvollen Unterstützung unserer Polizei auf der anderen Seite nicht immer optimal, um es einmal vorsichtig auszudrücken. Ich möchte an den Juli 2017 erinnern, als durch Sie im Bayerischen Landtag das sogenannte Präventivhaftgesetz durchgedrückt wurde. Wir GRÜNEN waren die einzige Fraktion, die dagegen gestimmt hat, weil wir das Gesetz für verfassungswidrig erachten. Mit dem Gesetz werden zum einen Bürgerrechte eingeschränkt, zum anderen bekommt die Polizei weniger sinnvolle Maßnahmen an die Hand. Ich nenne als Stichwort nur die elektronische Fußfessel für Gefährder oder die Einführung des Begriffs der sogenannten drohenden Gefahr, die bis heute keiner richtig definieren kann.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Doch, natürlich!)

Hier haben wir die Novelle zum Polizeiaufgabengesetz vor uns liegen. Ich kündige Ihnen jetzt schon an: Wir GRÜNEN werden die Debatte sehr kritisch begleiten. Mit großer Sorge sehen wir, dass die polizeilichen Eingriffsbefugnisse noch einmal massiv ausgedehnt werden, unter anderem auch aufbauend auf dem Begriff der drohenden Gefahr. Außerdem überschreitet dieses Gesetz in vielen Punkten alle Stopp-Schilder der Verfassung. Wir begrüßen es deshalb sehr, dass es die Expertenanhörung geben wird. Ich glaube, das ist der richtige Ort, um gewisse inhaltliche Punkte genauer zu definieren.

Für uns GRÜNE ist klar: Wir möchten, dass alle Menschen in Bayern frei und sicher leben können. Dazu müssen wir unsere Gesetze konsequent anwenden. Wir müssen die Polizei personell und ressourcenmäßig gut ausstatten, und vor allem braucht die Polizei Zeit für Weiter-, Aus- und Fortbildung, anstatt ständig neue Waffen und neue Befugnisse zu bekommen die vielleicht sogar verfassungswidrig sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wie schon angesprochen: Diese Gesetzesnovelle umfasst drei große Punkte, sie steht auf drei Säulen: einmal die Umsetzung der EU-Richtlinie für den Datenschutz bei Polizei und Justiz. Wir werden natürlich darauf achten, dass nicht nur die europäischen Mindeststandards umgesetzt werden.

Was die Anpassung des Polizeiaufgabengesetzes an die Neuordnung des BKA-Gesetzes angeht, so werden wir die kritischen Punkte, die wir schon auf Bundesebene vorgebracht haben, auch hier im Bayerischen Landtag einfordern, damit sie abgestellt werden. Ich möchte daran erinnern: Nur aufgrund der Klage, an der unter anderem die GRÜNEN beteiligt waren, ist es überhaupt erst zu den Veränderungen des BKA-Gesetzes gekommen. Wir haben also schon damals die Fahne der Bürgerrechte hochgehalten, und das werden wir auch hier, im Bayerischen Landtag, tun.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Jetzt möchte ich exemplarisch noch auf zwei Punkte eingehen, die der bayerischen Polizei weitere Befugnisse auf Landesebene geben. Das eine ist die sogenannte intelligente Videoüberwachung. Die möchten Sie jetzt einsetzen, und das finde ich, ehrlich gesagt, schon ein starkes Stück. Erst neulich haben wir im Innenausschuss genau über dieses Thema geredet. Wir haben gesagt, dafür brauchen wir erst einmal einen Bericht, erst dann können wir inhaltlich darüber entscheiden, ob diese sogenannte intelligente Videoüberwachung auch wirklich so intelligent ist oder ob sie vielleicht einfach nur eine Massenüberwachung ist. Ich zitiere hier kurz den Datenschutzbeauftragten. Prof. Petri sagte ganz klar – ich zitiere –:

Jeder, der sich in einem überwachten Bereich befindet, muss damit rechnen, umfassend in seinen Bewegungsabläufen erfasst zu werden. Damit können Bewegungs- und Persönlichkeitsprofile erstellt werden, deren Informationswert weit über die bloße Videoaufzeichnung hinausgeht.

Ehrlich gesagt, Kolleginnen und Kollegen, das ist ein Problem.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Darüber hinaus muss ich auch Zweifel an der Praxistauglichkeit der sogenannten intelligenten Videoüberwachung anmerken. Es gab eine Studie am Mainzer Hauptbahnhof. Dabei kam heraus – halten Sie sich fest! –, dass bei Tageslicht eine Erkennungsleistung von 60 % erreicht wurde. Zu den Abend- und Nachtzeiten, als weniger Licht zur Verfügung stand, lag die Trefferquote bei gerade einmal 10 bis 20 %. Sorry, das finde ich nicht gerade überzeugend, um zu sagen: Yeah, eine intelligente Videoüberwachung ist genau das, was wir in Bayern brauchen.

Wir haben auch ein Problem mit der Erweiterung der DNA-Untersuchungen. Wir sagen ganz klar, dass es hier um einen sehr stark geschützten Bereich der Persönlichkeitsrechte geht. Nicht nur soll das Geschlecht erkannt werden, sondern auch die Augenfarbe oder die Haarfarbe. Das sind aber Dinge, bei denen nicht nur Herr Petri, sondern auch viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler Stopp-Signale senden und sagen: Man muss gut überlegen, ob man solche massiven Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte überhaupt möchte.

Damit komme ich zum Fazit. Mit uns haben Sie einen kritischen Begleiter bei diesem Gesetz an Ihrer Seite. Wir möchten die Datensouveränität für alle. Wir möchten unsere Sicherheitsbehörden gut unterstützen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können. Dafür brauchen sie vor allem Personal, Zeit und die richtigen Ressourcen.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Florian Herrmann (CSU))

– Ja, dann müssen wir die Gesetze einmal konsequent anwenden. Sie wissen doch genauso gut wie ich, dass wir in Deutschland und in Bayern nicht zu wenige Gesetze haben, sondern dass wir die bestehenden konsequent anwenden müssen. Das ist einer der Hauptpunkte. Genau darum geht es.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich freue mich auf die weitere Debatte im Ausschuss und bei der Expertenanhörung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist es so beschlossen.

Bevor ich den nächsten Tagesordnungspunkt aufrufe, möchte ich Sie davon in Kenntnis setzen, dass zur Listennummer 13 der nicht einzeln zu beratenden Anträge – das ist der Antrag der Abgeordneten Karl, Kohnen, Lotte und anderer betreffend "Sonderprogramm Premiumoffensive Tourismus für kleine Betriebe ab 5 Betten öffnen" – auf der Drucksache 17/18357 von der CSU gesondert namentliche Abstimmung beantragt worden ist.

Ausschussprotokoll Nr. 91 des KI vom 11.04.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)



Vorläufige Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/20425

für ein Gesetz zur Neuordnung des bayeri-
schen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Manf- red Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u.a. CSU

Drs. 17/21514

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
(Drs. 17/20425)
hier: Berufsgeheimnisträger

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Manf- red Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u.a. CSU

Drs. 17/21515

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
(Drs. 17/20425)
hier: Pre-Recording

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Manf- red Ländner, Norbert Dünkel, Alexander Flierl u.a. CSU

Drs. 17/21516

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
(Drs. 17/20425)
hier: Überwindung besonderer Sicherungen

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21563

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Datenerhebung
(Drs. 17/20425)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21564

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Allgemeine Vorschriften für den Schuss-
waffengebrauch
(Drs. 17/20425)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21565

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Schusswaffengebrauch gegen Personen
und Sprengmittel
(Drs. 17/20425)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Clau- dia Stamm

Drs. 17/21580

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Poli-
zeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Recht auf Pflichtverteidigung bei Vorbeu-
gehaft im PAG verankern
(Drs. 17/20425)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21750

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Sicherstellung
(Drs. 17/20425)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21751

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Postsicherstellung - Öffnungsbefugnis
(Drs. 17/20425)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Eva Gottstein u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/21752

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Gesetz zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz)
hier: Besondere Mittel der Datenerhebung
(Drs. 17/20425)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 1 folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Nr. 1 Buchst. c wird nach der Angabe zu Art. 47 folgende Angabe eingefügt:
„Art. 47a Überwindung besonderer Sicherungen“.
2. In Nr. 15 Buchst. b wird in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 8“ ersetzt.
3. In Nr. 25 Buchst. e wird Art. 33 Abs. 4 wie folgt gefasst:
„(4) ¹Die Polizei kann bei Maßnahmen der Gefahrenabwehr an öffentlich zugänglichen Orten Personen offen mittels automatisierter Bild- und Tonaufzeichnung, insbesondere auch mit körpernah getragenen Aufnahmegeräten, kurzfristig technisch erfassen, wenn dies zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten erforderlich ist. ²Ver-

arbeitungsfähige Aufzeichnungen dürfen gefertigt werden, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamten oder Dritten vor Gefahren für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist. ³Satz 1 gilt für die Dauer des Aufenthalts polizeilicher Dienstkräfte in einer Wohnung entsprechend. ⁴Verarbeitungsfähige Aufzeichnungen dürfen in einer Wohnung nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person und nur gefertigt werden, sofern damit nicht die Überwachung der Wohnung verbunden wird. ⁵Es ist sicherzustellen, dass im Fall einer kurzfristigen technischen Erfassung im Sinn der Sätze 1 und 3, an die sich keine unverzügliche Fertigung verarbeitungsfähiger Aufzeichnungen im Sinn von Satz 2 anschließt, die betroffenen personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden.“

4. In Nr. 27 werden in Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Wörter „ohne diesbezüglich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,“ gestrichen.
5. In Nr. 28 Buchst. d Doppelbuchst. bb wird in Art. 36 Abs. 3 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 7“ ersetzt.
6. In Nr. 30 wird Art. 41 wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. b Doppelbuchst. bb werden in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a die Wörter „über ihren Inhalt das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden können“ durch die Wörter „auf Grund ihres Inhalts eine dort genannte Maßnahme nach Art. 49 Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.
 - b) In Buchst. c Doppelbuchst. bb wird in Abs. 2 Satz 2 die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Buchst. d wird Abs. 3 wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchst. aa wird Satz 2 wie folgt geändert:
 - aaa) Dem Dreifachbuchst. aaa wird folgender Dreifachbuchst. aaa vorangestellt:
„aaa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „es nicht Wohnungen von Berufsheimnisträgern nach §§ 53, 53a StPO sind und“ gestrichen.“
 - bbb) Die bisherigen Dreifachbuchst. aaa bis ccc werden die Dreifachbuchst. bbb bis ddd.

bb) Es wird folgender Doppelbuchst. cc angefügt:

„cc) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 49 Abs. 1 bis 4 gilt entsprechend.““

7. In Nr. 31 Buchst. b Doppelbuchst. aa werden in Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a die Wörter „ohne insoweit das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses nach den §§ 53, 53a StPO zu haben,“ gestrichen.
8. In Nr. 35 wird nach Art. 47 folgender Art. 47a eingefügt:

„Art. 47a

Überwindung besonderer Sicherungen

(1) ¹Soweit Maßnahmen auf Grund besonderer Sicherungen an Sachen, durch die der Zutritt von Personen verhindert werden soll, nicht hinreichend durchgeführt werden können, kann die Polizei diejenigen dritten Personen, welche die besondere Sicherung geschaffen oder deren Schaffung beauftragt haben, im Rahmen des Zumutbaren verpflichten, die Sicherung selbst zu überwinden oder der Polizei die zur Überwindung der Sicherung erforderlichen Daten oder Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein nach der jeweiligen Befugnisnorm zu schützendes Rechtsgut unerlässlich ist. ²Die Verpflichtung nach Satz 1 ist auf den zur Überwindung der Sicherung unverzichtbaren Umfang zu beschränken. ³Sie kann mit der Verpflichtung verbunden werden, im Rahmen des Zumutbaren dafür Sorge zu tragen, dass eine Maßnahme verdeckt vorbereitet oder durchgeführt werden kann.

(2) ¹Eine Verpflichtung nach Abs. 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch diejenigen Personen, die die Maßnahme nach diesem Unterabschnitt, zu deren Durchführung die Verpflichtung erforderlich geworden ist, anordnen dürfen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu erlassen und zu begründen. ³Sie muss Namen und Anschrift des Adressaten und soweit möglich den konkreten Umfang der benötigten Mitwirkung enthalten. ⁴Die Umstände, die die Verpflichtung unerlässlich machen, sind darzulegen.

(3) ¹Die Polizei darf die übermittelten Daten oder Hilfsmittel nur zur Überwindung der Sicherung im konkreten Einzelfall nutzen und verarbeiten. ²Nach Beendigung der Maßnahme sind die übermittelten Daten unverzüglich zu löschen. ³Von den Verpflichteten überlassene Hilfsmittel sind auf deren Verlangen zurückzugeben, zu vernichten oder unbrauchbar

zu machen. ⁴Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 sind zu dokumentieren.

(4) Für die Entschädigung der Verpflichteten ist § 23 Abs. 2 JVEG entsprechend anzuwenden.

(5) Die Nutzung und Verarbeitung von Daten oder Hilfsmitteln zur Überwindung von besonderen Sicherungen, die der Polizei unabhängig von einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder auf Grund des Einverständnisses der Verpflichteten zur Verfügung stehen, bleibt unberührt.“

9. In Nr. 35 wird Art. 49 wie folgt ändert:

a) Die Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Abs. 1 bis 5 ersetzt:

„(1) ¹Die folgenden Maßnahmen sind unzulässig, soweit sie sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 StPO genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte:

1. offene Bild- oder Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen in Wohnungen nach Art. 33 Abs. 4 Satz 3 und 4,
2. Postsicherstellung nach Art. 35 Abs. 1,
3. längerfristige Observation, Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen oder das Abhören oder Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes nach Art. 36 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchst. a oder Buchst. c, Abs. 2,
4. Eingriffe in den Telekommunikationsbereich nach Art. 42 Abs. 1,
5. Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten nach Art. 43 Abs. 2 Satz 2,
6. verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 45 Abs. 1.

²Satz 1 gilt entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder Nr. 4 genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. ³Für Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(2) ¹Soweit durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 3a, 3b oder Nr. 5 StPO genannte Person betroffen ist und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an

den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen.²Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.³Für Personen nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a StPO genannten Personen das Zeugnis verweigern dürfen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

(5) ¹Ist eine Maßnahme nach den Abs. 1 bis 3 unzulässig, ist eine bereits laufende Datenerhebung unverzüglich und solange erforderlich zu unterbrechen.²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht weiterverarbeitet werden.“

- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 6 und 7 und im neuen Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 33 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 33 Abs. 4 Sätze 3 und 4“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8 und im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte, dass sie einem Vertrauensverhältnis mit anderen Berufsgeheimnisträgern zuzuordnen sind“ durch die Wörter „auf Grund derer die Maßnahme nach den Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 9 und in Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 10 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „Abs. 9 Satz 2“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 11.
10. In Nr. 35 werden in Art. 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.
11. In Nr. 37 Buchst. d werden in Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a die Wörter „über die das Zeugnis nach den §§ 53, 53a StPO verweigert werden könnte“ durch die Wörter „auf Grund derer die Erhebung nach Art. 49 Abs. 1 bis 4 unzulässig wäre“ ersetzt.

12. In Nr. 40 werden in Art. 58 Abs. 6 Satz 1 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.

13. In Nr. 48 werden in Art. 65 Abs. 3 Satz 3 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.

14. In Nr. 66 Buchst. a werden in Art. 86 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 jeweils die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.

15. In Nr. 73 werden in Art. 94a Abs. 2 Satz 2 die Wörter „des Innern, für Bau und Verkehr“ durch die Wörter „des Innern und für Integration“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1-4: **Manfred Ländner**
 Berichterstatterin zu 5-7: **Eva Gottstein**
 Berichterstatter zu 8: **Franz Schindler**
 Mitberichterstatter zu 1-4: **Franz Schindler**
 Mitberichterstatter zu 5-8: **Manfred Ländner**

II. Bericht:

1. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21514, Drs. 17/21515, Drs. 17/21516, Drs. 17/21563, Drs. 17/21564, Drs. 17/21565 und Drs. 17/21580 in seiner 91. Sitzung am 11. April 2018 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
 SPD: 3 Ablehnung,
 1 Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

mit der in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
 SPD: 2 Zustimmung,
 2 Ablehnung

FREIE WÄHLER: 1 Ablehnung,
 1 Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21515 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: 2 Zustimmung,
2 Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21514 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung in geänderter Fassung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme des Antragsbegehrens in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21563, 17/21564 und 17/21565 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: 3 Zustimmung,
1 Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21580 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

2. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/21514, Drs. 17/21515, Drs. 17/21516, Drs. 17/21563, Drs. 17/21564, Drs. 17/21565, Drs. 17/21580, Drs. 17/21750, Drs. 17/21751 und Drs. 17/21752 in seiner 193. Sitzung am 19. April 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21514 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21515 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/21563, 17/21564, 17/21565, 17/21750, 17/21751 und 17/21752 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/21580 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Eva Gottstein
Stellvertretende Vorsitzende